

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.



Staatskanzlei des Zürich

**1470. Baulinien und Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 6. Mai 1911 übermittelt der Gemeinderat Veltheim einen Bau- und Niveaulinienplan für die Steig- und Gründlistraße, sowie einen Quartierplan über das nördlich der Kirche gelegene Gebiet zwischen Steigstraße und Zielstraße zur Genehmigung.

Der Gemeinderat bemerkt, daß er auf der Westseite der Steigstraße nur eine ideelle Baulinie festgesetzt habe, da hier längs der Straße eine zirka 10 m hohe Böschung vorhanden sei, welche nicht als Baugrund benützt werden könne. Durch die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien finde der Quartierplan auf der Westseite seinen Abschluß, während an der denselben östlich begrenzenden Zielstraße bereits genehmigte Baulinien bestehen. Auf der Nordseite bilde die Steigtrottenstraße die Grenze, während ursprünglich projektiert worden sei, das Gebiet bis zur Gründlistraße in den Quartierplan einzubeziehen. Als Abschluß gegen das Dorf sei die südliche Baulinie der verlängerten Rosenthalstraße gewählt worden, da eine Ausdehnung auf den bereits überbauten Dorfteil bis zur Dorfstraße als so zu sagen undurchführbar habe betrachtet werden müssen.

B. Durch Attestat vom 2. Februar 1911 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den vom Gemeinderat Veltheim im Amtsblatt Nr. 92 vom 18. November 1910 publizierten Quartierplan Nr. 7 (Steig- und Zielquartier), einschließlich der Bau- und Niveaulinien für die Steig- und Gründlistraße keine Rekurse eingereicht worden seien, mit Ausnahme desjenigen von J. U. Steiner, Schreiner, der indessen vom Rekurrenten nachträglich wieder zurückgezogen worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Zu den Vorlagen sind nachstehende Bemerkungen zu machen:

1. Bau- und Niveaulinien für Steig- und Gründlistraße. Die erste Straße ist 266, die letztere 160 m lang. Für beide bereits bestehenden Straßen ist eine künftige Breite von 6 m in Aussicht genommen. Die Vorgärten sollen durchgängig und beidseitig 5 m breit werden, so daß der gesamte Baulinienabstand 16 m beträgt. Eine zwingende Notwendigkeit, auf der Westseite der Steigstraße nur eine ideelle Baulinie festzusetzen, hätte zwar nicht vorgelegen, da das Gebiet doch nicht als absolut unbebaubar wird bezeichnet werden können. Die vom Gemeinderat Veltheim getroffene Unterscheidung ist aber materiell ohne Bedeutung und daher nicht zu beanstanden.

Die Steigstraße weist in ihrem 229 m langen untern Teil Steigungen von 13 und 11,5% auf, im obern 37 m langen Endstück eine solche von 3,7%. Bei der Gründlistraße wechseln die Steigungen von 0—2,9%.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

2. Quartierplan Steig-Ziel. Gegen die vom Gemeinderat vorgenommene Abgrenzung des Quartierplanes sind in Würdigung der vorgebrachten Gründe keine Einwendungen zu erheben, wenn auch gesagt werden muß, daß die anfänglich bestandene Absicht, das Verfahren nördlich bis zur Gründlistraße auszudehnen, den Vorzug verdient hätte.

Der Quartierplan enthält zwei, annähernd parallel von Ost nach West verlaufende Straßen, deren Festlegung eine befriedigende bauliche Ausgestaltung des in Betracht fallenden Gebietes ermöglicht. Die nördliche Straße bildet die Verlängerung der untern Loorstraße, die südliche die Verlängerung der Rosenthalstraße. Erstere ist 270 m, letztere 230 m lang.

Beide Straßen sollen eine Breite von 7 m erhalten, worin ein 2 m breites Trottoir auf der Südseite inbegriffen ist. Der südliche Baulinienabstand beträgt ebenfalls übereinstimmend 3,5 m, während auf der Nordseite für die verlängerte Loorstraße

ein 5,5 m breiter, für die verlängerte Rosenthalstraße ein 7 m breiter Vorgarten in Aussicht genommen ist. Dementsprechend beträgt der Totalbaulinienabstand für die erstere 16 m, für die letztere 17,5 m.

Die Niveaulinie der verlängerten Loorstraße weist Steigungen von 0,3— 3,5 % auf, während die Steigungen bei der verlängerten Rosenthalstraße sich zwischen 0 und 3 % bewegen.

Auch die Quartierplanvorlage bietet keine Veranlassung zu Aussetzungen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Veltheim festgesetzten Bau- und Niveaulinien:

a) Für die Steigstraße von der Kirchgasse bis zur Gründlistraße,

b) für die Gründlistraße von der Steigstraße bis zur oberen Loorstraße resp. Zielstraße, sowie

dem Quartierplan Nr. 7 „Steig-Ziel“ wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Veltheim unter Rücksendung der Doppel der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 3. August 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

Fankeller

Staatsgebühr	Fr. — —
Expertengebühr	„ — —
Ausfertigungsgebühren	„ 1.20
Stempelgebühren	„ — 10
	<u>Fr. 1.50</u>

